



Katholische Kirche
in Oberösterreich

KOLLEKTIVVERTRAG DER DIÖZESE LINZ

Vereinbarung über **Änderungen**, abgeschlossen zwischen der Diözese Linz einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier / Wirtschaftsbereich Kirchen und Religionsgemeinschaften und deren Einrichtungen sowie der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst andererseits.

Änderungen zum 01. 01. 2020

1. Gehaltstabelle und Zulagen/Zuschüsse/Aufwandsersätze

Erhöhung der Kollektivvertrags- und Istgehälter inklusive der valorisierbaren Zulagen und der Lehrlingsentschädigung um 1,9 % + € 10,- aufgerundet auf volle Eurobeträge.

§ 38 Gehaltstabelle

Stufe	G 1	G 2	G 3	G 4	G 5	G 6	G 7	G 8	G 9
1	1.703	1.916	2.121	2.272	2.442	2.655	2.945	3.287	3.704
2	1.729	1.953	2.168	2.329	2.505	2.723	3.028	3.390	3.830
3	1.755	1.991	2.215	2.390	2.568	2.791	3.113	3.494	3.956
4	1.782	2.025	2.262	2.450	2.631	2.863	3.197	3.596	4.084
5	1.810	2.062	2.311	2.509	2.699	2.930	3.283	3.702	4.210
6	1.835	2.098	2.356	2.567	2.759	2.998	3.365	3.805	4.334
7	1.859	2.133	2.405	2.627	2.827	3.063	3.450	3.906	4.460
8	1.889	2.170	2.452	2.688	2.888	3.132	3.534	4.009	4.588
9	1.913	2.206	2.498	2.747	2.953	3.201	3.620	4.116	4.713
10	1.942	2.241	2.549	2.805	3.017	3.265	3.704	4.216	4.840
11	1.966	2.279	2.594	2.868	3.081	3.337	3.789	4.319	4.966
12	1.993	2.315	2.641	2.927	3.144	3.407	3.873	4.423	5.094
13	2.021	2.350	2.689	2.984	3.210	3.472	3.956	4.525	5.221
14	2.043	2.388	2.738	3.045	3.268	3.541	4.040	4.632	5.347

Lehrjahr	Lehrlingsentschädigung €
1	666
2	826
3	1.042
4	1.253

§ 39 Zulagen / Zuschüsse / Aufwandsersätze €

Familienzuschuss (14x)	142,00
Zuschlag zum Familienzuschuss (14x)	35,50
Fahrtkostenzuschuss Selbstbehalt (11x)	31,00
Fahrtkostenzuschuss Maximum (11x)	43,00
Mittagessenzuschuss (12x) in Form von Gutscheinen	60,00
Pensionskassenbeitrag 100% (jährl.)	545,04
Kilometergeld für PKW	0,42
pro Mitfahrer	0,05
für Motorrad < 250 ccm	0,24
für Motorrad > 250 ccm	0,24
für Fahrrad	0,38

Sprachliche Überarbeitung

Im gesamten Kollektivvertrag wird die Bezeichnung „Mitarbeiter/innen“ auf „Dienstnehmer/innen“ und begünstigte behinderte Dienstnehmer/innen geändert.

Inhaltliche Änderungen

2. Arbeitszeit

§ 7 Verbrauch von Zeitguthaben

(6) Krankenstand unterbricht den Zeitausgleich ab dem 1. Tag, wenn eine ärztliche Bestätigung vorliegt.

4. Sozialleistungen

§ 17 Zusatzurlaub für begünstigte behinderte Dienstnehmer/innen

5. Dienstfreistellungen

§ 25 Bildungskarenz/Bildungsteilzeit und Freistellung unter Entfall der Bezüge

Nimmt ein/e Dienstnehmer/in Bildungskarenz/Bildungsteilzeit gemäß §§ 11 und 11a AVRAG oder Freistellung nach § 12 AVRAG in Anspruch, so gelten die Bestimmungen des § 15 AVRAG. Darüber hinaus kann eine Kündigung erst nach Beendigung der vereinbarten Bildungskarenz/Bildungsteilzeit ausgesprochen werden.

§ 25a Pflegekarenz / Pflegeteilzeit

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen besteht Anspruch auf Pflegekarenz bzw. Pflegeteilzeit. Lage, Dauer bzw. Ausmaß sind zwischen Dienstnehmer/in und Dienstgeberin zu vereinbaren. Im Übrigen gilt § 14c und d AVRAG.

§ 25b Familienzeit für Väter (Papamonat)

Gemäß § 1a VKG besteht Anspruch auf „Papamonat“. Dies ist eine Dienstfreistellung anlässlich der Geburt eines Kindes. Dafür braucht es einen schriftlichen Antrag mindestens 3 Monate vor dem errechneten Geburtstermin. Nach der Geburt des Kindes ist die Dienstgeberin unverzüglich zu informieren und innerhalb der ersten Woche nach der Geburt der Antrittszeitpunkt bekannt zu geben.

Während des Papamonats besteht Kündigungs- und Entlassungsschutz. Dieser beginnt mit der Mitteilung des Vaters, dass er den Papamonat in Anspruch nehmen will, frühestens jedoch vier Monate vor dem errechneten Geburtstermin. Der Kündigungsschutz endet vier Wochen nach dem Ende des Papamonats.

Für Ansprüche, die sich nach der Dauer der Betriebszugehörigkeit richten, wird der Papamonat voll angerechnet. Für die Familienzeit besteht kein Entgeltanspruch.

6. Entlohnung

§ 32a (5) (statt § 32 (5))

Nach einer dreijährigen Zugehörigkeit zu einem Betrieb im Geltungsbereich des Kollektivvertrages (siehe § 1 Abs. 2) und einem unbefristeten Dienstverhältnis³⁴ gilt (unbeschadet der Bestimmungen des Urlaubsgesetzes): In dem Urlaubsjahr in das der 45. Geburtstag fällt, erhöht sich der Urlaubsanspruch auf 32 Werktage/27 Arbeitstage. In dem Urlaubsjahr in das der 50. Geburtstag fällt, erhöht sich der Urlaubsanspruch auf 36 Werktage/30 Arbeitstage. Diese Regelung gilt als Vorgriff auf die Erhöhung des Urlaubs nach 25 Dienstjahren gem. § 2 Abs. 1 UrlG.

Fußnote 37 bis 40 wurden in der Fassung vom 1. 1. 2017 übernommen.

Fußnote 37

Näheres wird zwischen der Leitung und dem Betriebsrat des Pastoralamtes geregelt.

Fußnote 38 bis 40

Näheres wird in Absprache zwischen der Leitung und dem Betriebsrat von Pastoralen Berufen in Durchführungsbestimmungen geregelt.

Anhang 3 Musterdienstvertrag

Punkt 12

Es wird fixe Arbeitszeit / Gleitzeit mit Kernzeit / Gleitzeit ohne Kernzeit / Arbeit nach Dienstplan vereinbart.

Fußnote 51

Für Dienstnehmer/innen in Pfarren erfolgt die Prüfung und Entscheidung durch die/den Vorgesetzten am Dienstort in Zusammenwirken mit dem/der betroffenen Dienstnehmer/in und der Abteilung Pfarrverwaltung und Pfarrpersonal der Diözesanfinanzkammer.

7. Sonstige Regelungen

§ 49 Geschenkkannahme

Dienstnehmer/innen dürfen Abhängigkeitsverhältnisse (Beratung, seelsorgliche Begleitung, Vorgesetztenfunktion, etc.) nicht durch Entgegennahme vermögenswerter Vorteile missbrauchen.

Dienstnehmer/innen im Bereich Seelsorge und Bildung ist es untersagt, von Personen, die sie seelsorglich begleiten bzw. mit denen sie zusammenarbeiten oder von deren Angehörigen für sich oder für Dritte (ausgenommen sind Spenden für die jeweilige Seelsorge- oder Bildungseinrichtung) ein Geschenk, einen anderen Vermögensvorteil oder einen sonstigen Vorteil zu fordern, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen.

Orts- und landesübliche Aufmerksamkeiten (z. B. Blumen, Süßigkeiten, Kerzen, Bücher, etc.) von geringem Wert gelten nicht als vermögenswerter Vorteil. Geschenke zu Geburtstagen oder Dienstjubiläen dürfen angenommen werden.